

Wahl zur Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 03.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 8 (Ständige Ausschüsse) der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen ist ein **Kultur- und Sozialausschuss** zu bilden:

Mitglieder: drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner

Aufgaben: Beratung des Bürgermeisters zu kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde.

Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt.

Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot (Befangenheit).

Gemäß § 36 (1) Kommunalverfassung M-V erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach dem Zuschlags- und Benennungsverfahren. Dies ist eine Neuregelung in der Kommunalverfassung.

Bei dem Verfahren teilt die oder der Vorsitzende (Bürgermeister) den **Fraktionen und Zählgemeinschaften** die zu besetzenden Sitze in öffentlicher Sitzung zu.

Die **Bildung und Zusammensetzung** von Fraktionen und Zählgemeinschaften ist dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen.

Für das Zuschlags- und Benennungsverfahren gelten folgende Regelungen:

1. es haben sich **keine** Fraktionen und Zählgemeinschaften gebildet:
 - einvernehmliche Verständigung alle Mitglieder auf die Besetzung**oder**
 - es erfolgt eine Mehrheitswahl, wobei derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält, jeder Gemeindevertreter kann so viele Stimmen vergeben wie Sitze zu besetzen sind
2. **alle** Gemeindevertretung haben sich in Fraktionen und Zählgemeinschaften organisiert:
 - Zuteilung der SitzeHierbei wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die **Mitgliederanzahl** der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden (Bürgermeister) durchgeführt.

Dies geschieht in öffentlicher Sitzung.

Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien (Ausschüsse) zu besetzen haben.

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen dann, je nach Anteil der von ihnen zu besetzenden Sitze, die Mitglieder des Ausschusses.

3. es haben sich Fraktionen und Zählgemeinschaften gebildet, aber **mindestens ein** Gemeindevertreter ist nicht in einer Fraktion oder Zählgemeinschaft:
 - Zuteilung der Sitze wie unter Punkt 2, der fraktions- oder zählgemeinschaftslose Gemeindevertreter bleibt dabei unberücksichtigt
4. es haben sich Fraktionen und Zählgemeinschaften gebildet, aber **mehrere** Gemeindevertreter sind nicht in einer Fraktion oder Zählgemeinschaft, repräsentieren **aber mindestens ein Drittel aller Gemeindevertreter**
 - Zuteilung der Sitze wie unter Punkt 2 für Fraktionen und Zählgemeinschaften
 - die **nicht organisierten** Gemeindevertreter gelten dann als gesetzliche Zählgemeinschaft und sie wählen durch Mehrheitswahl ihre Ausschussvertreter (s. Punkt 1, zweiter Anstrich)

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung Göhlen verständigt sich einvernehmlich auf folgende Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses:

a) Gemeindevertreter

1. Herr / Frau

2. Herr / Frau

2. Herr / Frau

b) sachkundige Einwohner

1. Herr / Frau, wohnhaft

2. Herr / Frau, wohnhaft

oder

2. Zuteilungs- und Benennungsverfahren

Teiler	Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Zählgemeinschaft	Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Zählgemeinschaft	Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Zählgemeinschaft
			
1			
2			
3			
4			
Ergebnis Anzahl der Sitze			

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine